

Statut

des

Niederösterreichischen Golfverbandes

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2003.
Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 5. März 2007.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Golfverband“, im folgenden kurz „Verband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2325 Himberg und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Golfsports und der Verbandsmitglieder im Bundesland Niederösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung. Weiters die Zusammenarbeit mit Golfverbänden anderer Bundesländer und die Interessenvertretung gegenüber dem Österreichischen Golfverband. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Golfsport
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - l) Zinserträge und Wertpapiere;
 - m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
 - n) Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen;
 - o) Beteiligung an Unternehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Vereine werden, die den Golfsport im Bundesland Niederösterreich ausüben und eine geratete Golfanlage betreiben.

Außerordentliche Mitglieder können Vereine werden, die das Ziel verfolgen neue Golfplätze zur Förderung des Golfsportes zu errichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vereine haben ihrer Anmeldung ihre Statuten, die Namen der Vorstandsmitglieder samt Adresse und Geburtsdatum, ein Mitgliederverzeichnis und die Anschrift (Sitz des Vereines) beizulegen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind zu der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragszahlung, sowie sonstiges Abgaben und Gebühren bis spätestens 31. Mai jedes laufenden Jahres verpflichtet. Eine Gegenverrechnung von eventuellen Forderungen an den Verband ist unzulässig.
- (4) Alle Verbandsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, jedoch haben nur ordentliche Verbandsmitglieder das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ein passives Wahlrecht in den Vorstand steht lediglich Personen zu, die einem ordentlichen Verbandsmitglied angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der freiwillige Austritt ist jedem Verbandsmitglied, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und der etwa anfallenden Abgaben und Gebühren, jederzeit gestattet. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief, spätestens jedoch bis 30. September des laufenden Jahres, an den Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus nachfolgenden Gründen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Gründe sind :

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) schwere Verletzungen der Interessen des Verbandes oder anderer Verbandsmitglieder oder geltenden Regeln des Golfsports;
- c) Rückstand bei der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber trotz schriftlicher Mahnung .

(3) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Beschluss des Vorstandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes ebenfalls nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die ausgeschlossenen Verbandsmitglieder sind trotzdem zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und der angefallenen Abgaben und Gebühren verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 5 Abs. 4.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages und der angefallenen Abgaben und Gebühren verpflichtet.

(3) Mitglieder, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag nicht einbezahlt haben, sind im laufenden als auch im Folgejahr, nicht berechtigt an Meisterschaften teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt in Sonderfällen diesen Passus mit 2/3 Mehrheit aufzuheben.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
- b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
- c) Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Verbandsmitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder durch Bevollmächtigte teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sofern diese ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das

Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und eines Vorstandsmitgliedes ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die zweite Mitgliederversammlung in der Ausschreibung der ersten angekündigt war.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Abwesenheit der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beitrittsgebühren, des Jahresbeitrages und allfälliger zweckgebundener Sonderbeiträge;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft.
- j) Verleihung von Verbandsehrenzeichen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Obmann;
2. Schriftführer;
3. Kassier;
4. sowie höchstens fünf weiterer Mitglieder;

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Vorstandsperiode).

(3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied für die Restlaufzeit der Vorstandsperiode kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer nach eigenem Ermessen zu Sitzungen einberufen, er ist jedoch verpflichtet, eine Vorstandssitzung auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern binnen acht Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend, bzw. durch Vollmacht ausgewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung des Schriftführers) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
 - a) das Verbandsvermögen zu verwalten und die aufgebrachten Mittel im Sinne des Verbandszweckes einzusetzen;
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen
 - c) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - d) Landesmeisterschaften, Kurse, Verbandstreffen und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
 - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - n) Der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu machen, einen Präsidenten für die Dauer einer Vorstandsperiode zu wählen, der zur Förderung des öffentlichen Ansehens des Verbandes beitragen soll;
 - o) Der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu machen, Ehrenpräsidenten zu wählen.
 - p) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat für den Obmann der Schriftführer bzw. für den Schriftführer oder Kassier ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann bzw. dem Schriftführer, sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter oder ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Verbands- bzw. Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).
- (5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu fertigen.
- (6) Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe dem(n) betroffenen Verbandsmitglied(ern) und dem Vorstand zu übermitteln. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).